



## Satzung

### über die Erhebung von Realsteuern 2023

#### in der Gemeinde Nebelschütz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes, § 16 des Gewerbesteuergesetzes sowie § 7 Abs. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz in seiner Beratung am 07.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 – Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge 320 vom Hundert
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 430 vom Hundert
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 400 vom Hundert

#### § 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Satzung ist öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Realsteuern 2018 vom 29.06.2018 außer Kraft.

Nebelschütz, den 08.06.2023

*Bulang*

André Bulang  
Bürgermeister



**Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

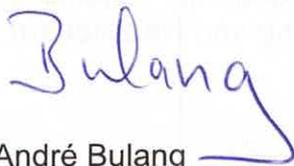
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Nebelschütz, am 08.06.2023



André Bulang  
Bürgermeister

